

Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft

Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
7173,

vertreten durch das gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Herrn Dr.
Constantin H. Alsheimer und das gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied
Herrn Norbert Breidenbach,

im Folgenden „Mainova AG“ genannt

und der

SRM Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH

Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
79883,

vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Erfert und Johannes Kofler,

im Folgenden „SRM“ genannt

Präambel

Die Mainova AG ist die Alleingeschafterin der SRM mit einem Stammkapital von
EUR 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

Die Mainova AG und die SRM haben am 29.06.2007 einen Gewinnabführungsver-
trag abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der SRM am 22.11.2007
zugestimmt hat und der am 07.01.2008 ins Handelsregister der SRM eingetragen
wurde.

Aufgrund der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG)
soll mit dieser Vereinbarung § 2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags
an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Im Übrigen soll der Gewinnabführungsvertrag unverändert in Kraft bleiben.

§ 1 Änderung des § 2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags

§ 2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags wird an die gesetzlichen Vorgaben angepasst und lautet nun wie folgt:

„§2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gilt § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2 Wirksamwerden

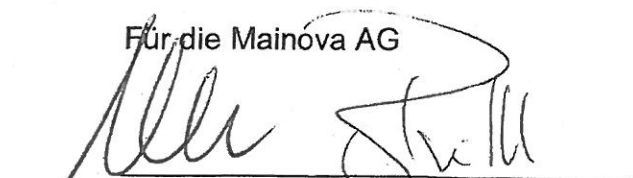
Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlungen der vertragschließenden Parteien. Die Änderungsvereinbarung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der SRM wirksam.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags gelten unverändert fort.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 28.03.2014

Für die Mainova AG



Vorstand Vorstand

Frankfurt am Main, den 28.03.2014

Für die SRM



Geschäftsführer Geschäftsführer